



# Satzung

## Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. vom 15.05.2010

in der Fassung des 7. Nachtrages vom 01.06.2024

## Inhalt

I.	Allgemeiner Teil .....	4
§ 1	Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit .....	4
§ 2	Zweck .....	4
§ 3	Aufgaben und Mittel .....	5
§ 4	Aufbau .....	6
§ 5	Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Mitteilungen .....	6
§ 6	Organe des Vereins .....	6
§ 7	Bindungswirkung.....	7
II.	Mitgliedschaft.....	7
§ 8	Allgemeines.....	7
§ 9	Anmeldung, Widerspruch .....	7
§ 10	Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 11	Ausschluss von der Mitgliedschaft .....	8
§ 12	Beitrag .....	8
§ 13	Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung.....	9
§ 14	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	9
§ 15	Erlöschen.....	9
§ 16	Erlöschen durch Austritt.....	9
§ 17	Erlöschen durch Streichung .....	9
§ 18	Erlöschen durch Ausschluss .....	9
III.	Delegiertenversammlung .....	10
§ 19	Allgemeines.....	10
§ 20	Einberufung.....	11
§ 21	Anträge.....	11
§ 22	Leitung, Durchführung .....	12
§ 23	Besondere Zuständigkeit.....	12
§ 24	Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	12
IV.	Der Vorstand.....	12
§ 25	Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis.....	12
§ 26	Das Präsidium.....	13
§ 27	Aufgaben des Präsidiums .....	14
§ 28	Die Stelleninhaber .....	14
§ 29	Zuchtbeirat .....	15
V.	Wahlen, Abstimmungen, Protokolle.....	16
§ 30	Wahlen .....	16

§ 31	Abstimmungen .....	17
§ 32	Befangenheit .....	18
§ 33	Protokolle .....	18
VI.	Landesgruppen .....	19
§ 34	Landesgruppen .....	19
§ 35	Aufgaben der Landesgruppen .....	19
§ 36	Satzungen der Landesgruppen .....	19
§ 37	Mitglieder der Landesgruppen .....	20
§ 38	Mitgliederversammlung der Landesgruppen .....	20
§ 39	Außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppen .....	20
§ 40	Wahlen und Abstimmungen in den Landesgruppen .....	20
§ 41	Der Landesgruppenvorstand .....	21
§ 42	Wahlen des Landesgruppenvorstandes .....	22
VII.	Bezirksgruppen .....	22
§ 43	Bezirksgruppen (§§ 44-50 (aufgehoben)) .....	22
VIII.	Vereinsstrafen .....	22
§ 51	Vereinsstrafen .....	22
§ 52	Vereinsinternes Verfahren .....	23
§ 53	Schiedsgericht .....	23
§ 54	Bekanntmachung, Veröffentlichung .....	24
IX.	Vereinsvermögen .....	24
§ 55	Verwaltung .....	24
§ 56	Revisor .....	24
§ 57	Rechnungsprüfung .....	24
§ 58	Datenschutz .....	25
X.	Schlussbestimmungen .....	25
§ 59	Auflösung .....	25
§ 60	Übergangsbestimmungen, Sonstiges .....	25
§ 61	Inkrafttreten .....	26

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.“, mit dem Zusatz „Erster Zuchtbuchführender Verein der Rasse im VDH“. Er wurde am 12.06.1948 gegründet und am 24.02.1949 unter Nr. VR 191 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
- (4) Der Verein ist der erste zuchtbuchführende Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH).

#### § 1 a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Hovawart nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 190. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rasse-hundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild gemäß den durch die Delegiertenversammlung des Vereins beschlossenen Rassekennzeichen.
- (5) Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Vereinsordnungen Bestandteil der Satzung:
  1. Zuchtordnung
  2. Richterordnung
  3. Schiedsgerichtsordnung.

Weiterhin sind als nicht Satzungsbestandteil folgende Ordnungen erlassen:

1. Zuchtwarteordnung
2. Ausbildungsordnung
3. Ehrenordnung
4. Archivordnung

Diese Ordnungen werden durch die Delegiertenversammlung erlassen.

Darüber hinaus bestehen folgende Ordnungen, für deren Erlass das Präsidium zuständig ist:

1. Finanz- und Gebührenordnung
2. Geschäftsordnung Solidaritätsfonds
3. Geschäftsordnung für Präsidium

Neben den in Abs. 2 genannten Ordnungen können Anhänge zu den Ordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Für deren Erlass ist das Präsidium zuständig. § 27 Abs. (2) Buchstabe m) ist zu beachten.

- (6) Der Verein strebt eine internationale Zusammenarbeit mit den außerhalb von Deutschland ansässigen Hovawart-Zuchtvereinen innerhalb der FCI an. Dadurch darf der Verein nicht gezwungen werden seine Struktur zu verändern.

### **§ 3 Aufgaben und Mittel**

- (1) Die natürlichen Eigenschaften des Hovawart-Hundes als genetisch gesundem Rassehund sind zu fördern und durch strenge Zuchtwahl zu steigern.
- (2) Zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
  - a) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
  - b) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, Körmeister und Leistungsrichter sowie deren Einsatz.
  - c) Der Einsatz und die Aus- und Fortbildung geeigneter Mitglieder als Zucht- und Übungswarte, Richter und Körmeister und anderer Funktionen im Verein.
  - d) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches in gedruckter oder digitaler Form nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung.
  - e) Bezug und Verbreitung einer vereinseigenen Zeitschrift.
  - f) Unterstützung der Züchter durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Festlegung einer Zuchtwarte-Ordnung und durch Nachweis geeigneter Zuchtpartner.
  - g) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
  - h) Die Veranstaltung von Zuchtschauen, Zuchtwertprüfungen, Leistungs- und Sportprüfungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.

- i) Die Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
  - j) Die Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung.
  - k) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
  - l) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
  - m) Beratung, Anleitung und Hilfe bei der Zucht, bei Kauf oder Verkauf, bei Haltung und Ausbildung sowie in kynologischen Fragen.
  - n) Förderung der Ausbildung von Gebrauchs- und Sporthunden. Durch die entsprechende Anleitung und Unterweisung der Hundeführer soll gleichzeitig die sportliche und körperliche Ertüchtigung gefördert werden.
  - o) Aufklärungsarbeit für die Rasse, namentlich in Bezug auf ihre Verwendungsmöglichkeiten als Gebrauchshund.
  - p) Aufsicht darüber, dass Hovawart-Hunde ihren Rasseeigenschaften entsprechend und nicht dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung und das Präsidium können für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese dürfen nur beratend tätig werden.

#### **§ 4 Aufbau**

- (1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb dieses Gebietes wohnende Hovawart-Freunde können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Mitteilungen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort für Leistungen aus dem Vereinsverhältnis und Gerichtsstand des Vereins ist der jeweilige Hauptwohnsitz des Präsidenten.
- (3) Vereinszeitschrift ist die vereinseigene Zeitschrift "Der Hovawart".
- (4) Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem dritten Tag der Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei Veröffentlichungen in der Vereinszeitschrift ist der in der Vereinszeitschrift angegebene Erscheinungstag maßgebend.
- (5) Willenserklärungen können auch in Textform (§ 126 b BGB) abgegeben werden. Allein hiervon ausgenommen sind Aufnahmeanträge und Kündigungen bzw. Erklärungen über den Ausschluss aus dem Verein. Hier ist die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB erforderlich. Der Verein kann bei Erklärungen, die er nicht selbst abgibt, auf die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB verzichten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Delegiertenversammlung
  - das Präsidium
- (2) Alle Verhandlungen der Gremien sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt bezeichnet werden. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Veröffentlichungen aller Entscheidungen der Organe oder Gremien des Vereins erfolgen durch den gesetzlichen Vorstand.

## **§ 7 Bindungswirkung**

- (1) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und des Präsidiums sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.
- (2) Die Umsetzung dieser Beschlüsse in den Landesgruppen und Bezirksgruppen obliegt insbesondere den Vorständen der Landesgruppen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Es ist das erklärte Ziel des Vereins, die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen Mitgliedern zu fördern. Gesetzliche Vertreten von Minderjährigen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, werden dieses Ziel durch entsprechende Mitwirkungs-handlungen fördern.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.
- (4) Der Bezug der Vereinszeitschrift gehört zu den Mitgliedspflichten und kann nicht ausgeschlossen werden. Im Mitgliedsbeitrag sind die Kosten für den Bezug der Vereinszeitschrift enthalten. Familienmitglieder erhalten keine eigene Vereinszeitschrift.
- (5) Der Hundehalter verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung sowie dazu, den Hovawart-Hund in Entsprechung der hierzu erlassenen Gesetze und Verordnungen zu halten und insbesondere diesen nicht dauerhaft in seiner Bewegungsfreiheit zu beschränken. Verstöße hiergegen sind zu ahnden.

### **§ 9 Anmeldung, Widerspruch**

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag bei dem gesetzlichen Vorstand des Vereins.
- (2) Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages.
- (3) Die Bekanntgabe dieses Antrages erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitschrift. Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrages in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Verwaltungsleiter zu richten. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium endgültig. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Erfolgt kein Widerspruch gilt die Mitgliedschaft als vollzogen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

### **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben mit Vollzug der Aufnahme.
- (2) Mit dem Aufnahmebescheid wird das Mitglied nach Ablauf der Widerspruchsfrist aufgenommen und der für den 1. Wohnsitz zuständigen Landesgruppe zugeteilt.

- (3) Ein Mitglied wird auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Landesgruppen durch den Verwaltungsleiter einer anderen Landesgruppe zugeführt. Fehlt die Zustimmung der Vorstände, entscheidet der Präsident.

## **§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
  - b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hunde-händler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Hob-by die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hunde-handel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- (2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie bereits vor ihrem Beitritt zu dem ausgeschlossenen Personenkreis (§ 11 Abs. 1) gehörten bzw. gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- (3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt das Präsidium die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat es hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

## **§ 12 Beitrag**

- (1) Die Höhe des Aufnahme- bzw. des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Mitgliedsbeitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Delegiertenversammlung festgesetzten Anteil.

### **§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung**

- (1) Ehrenmitglieder und Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von über 50 Jahren sind vom Beitrag befreit.
- (2) Über Beitragsermäßigungen entscheidet das Präsidium.

### **§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung
  - d) durch Ausschluss
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Auch wenn der vereinsinterne Rechtsweg beschritten wird, tritt der Verlust zu folgenden Zeitpunkten ein:
  - bei Austritt mit Zugang der Erklärung an den gesetzlichen Vorstand
  - bei Streichung von der Mitgliederliste mit dem Beschluss des Präsidiums
  - bei Ausschluss mit Bekanntgabe an das Mitglied

### **§ 15 Erlöschen**

- (1) Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt, es sei denn, dass Erlöschen der Mitgliedschaft geht auf einen Ausschluss zurück. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Rückerstattung, die allerdings mit Forderungen des Vereins verrechnet werden kann.

### **§ 16 Erlöschen durch Austritt**

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dieser ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den gesetzlichen Vorstand zu richten.

### **§ 17 Erlöschen durch Streichung**

- (1) Außer im Falle des § 11 Abs. 1, 2 oder 3 kann die Streichung eines Mitgliedes nur erfolgen, wenn es bis zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit der Tilgung von fälligen finanziellen Ansprüchen des Vereins (Beitrag oder sonstige Forderungen) im Rückstand ist und die Erfüllung der Forderung mindestens zweimal schriftlich im laufenden Geschäftsjahr angemahnt wurde.
- (2) Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Einzelfall kann das Präsidium die Streichung mit sofortiger Wirkung anordnen. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft (§ 11) erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den gesetzlichen Vorstand.
- (3) Die Streichung erfolgt unverzüglich nach entsprechender Beschlussfassung des Präsidiums. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

### **§ 18 Erlöschen durch Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung und der dazu ergangenen Ordnungen des Vereins, soweit diese Bestandteile der Satzung sind;
  - b) bei wiederholter fahrlässiger Verletzung der Satzung und/oder der dazu ergangenen Ordnungen, sowie bei Nichtbeachtung der Beschlüsse der Delegierten-tagung und des Präsidiums, wenn vorher durch das Präsidium eine Abmahnung mit Androhung des Ausschlusses für den Fall der Wiederholung des Ver-stoßes vorausgegangen ist;
  - c) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins, insbesondere, wer an einer Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechen-des gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
- (2) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
- a) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - b) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Leistungsrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen des RZV und des VDH; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
  - c) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigung eines Mitgliedes;
  - d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden, die erkennen lassen, dass das Mitglied sein Handeln mit den Zielen dieses Vereins (vgl. §§ 1a und 2 dieser Satzung) nicht in Übereinstimmung bringen kann;
  - e) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
- (3) Der Ausschluss hat zu erfolgen:
- a) Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.
- (4) Der Ausschluss wird wirksam mit Bekanntgabe an das Mitglied. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören (vgl. § 52)

### **III. Delegiertenversammlung**

#### **§ 19 Allgemeines**

- (1) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgaben der Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Sie bestimmt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Der gesetzliche Vorstand und alle Gremien des Vereins sind an ihre Beschlüsse gemäß § 23 Absatz 1, Buchstabe a – k gebunden. Sonstige Be-schlüsse haben eine Bindungswirkung von 6 Jahren. Diese Regelung gilt rückwirkend auch für Beschlüsse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst wurden.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.
- (3) Das Mitglied ist bei Entscheidungen in der Delegiertenversammlung an Weisungen nicht gebunden; es ist dem Wohl des gesamten Vereins verpflichtet.
- (4) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind nachfolgend genannte Vereinsmitglieder:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums oder deren Vertreter,
  - b) die Delegierten der Landesgruppen oder deren gewählte Vertreter.

- (5) Die entsprechenden Personen müssen Mitglieder des Vereins sein und sind 8 Wochen vor der Versammlung an den Verwaltungsleiter schriftlich zu melden.
- (6) Die Landesgruppendelegierten werden zu der Delegiertenversammlung jeweils von den Mitgliedern in den Landesgruppen gewählt. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus einer Basiszahl und der Anzahl der Mitglieder der Landesgruppe zu Jahresbeginn am 01.01. (in denen eine Delegiertenversammlung stattfindet).
  - Jede Landesgruppe hat eine Basiszahl von 5 Mitgliedern
  - Je angefangene 200 Mitglieder einen weiteren Delegierten
- (7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten anwesend sind.

## **§ 20 Einberufung**

- (1) Alle 2 Jahre findet im 2. Quartal die ordentliche Delegiertenversammlung statt.
- (2) Die Einberufung ist unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bekannt zu geben.
- (3) Die Jahresberichte der Stelleninhaber, der Kassenbericht und der Haushaltsplan sowie die Anträge sind den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mindestens vier Wochen vor der Versammlung zuzusenden.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung oder Änderung der Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern der Delegiertentagung zugleich mit der Tagesordnung auch der Wortlaut der beabsichtigten Änderung sowie die beantragte neue Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.
- (5) Liegen Gründe vor, welche die Durchführung einer Präsenzveranstaltung nicht als geboten erscheinen lassen (z. B. Pandemien oder mangelnde Mobilität), kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit ausnahmsweise beschließen, dass die Delegiertenversammlung als Online-Videoveranstaltung durchgeführt wird. Die Beschlussfassung muss mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung erfolgen und ist den Delegierten unverzüglich unter Bekanntgabe der Einwahldaten bekannt zu geben. Bei der Durchführung der so ausgestalteten Delegiertenversammlung ist darauf zu achten, dass eine Gestaltung gewählt wird, die der Durchführung einer Präsenzveranstaltung am ehesten entspricht.

## **§ 21 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt zur Delegiertenversammlung sind:
  - das Präsidium,
  - ein Mitglied des Präsidiums,
  - der Landesgruppenvorstand,
  - die Landesgruppen-Mitgliederversammlung
  - der Zuchtbeirat im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 29 dieser Satzung.
- (2) Die Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form mit Begründung beim Verwaltungsleiter des Vereins eingegangen sein.
- (3) Über die Behandlung von Anträgen, die nicht den Erfordernissen der Absätze 1 und 2 entsprechen, entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (4) Alle Anträge müssen der Delegiertenversammlung in Schriftform vorliegen.
- (5) Anträge können während der Delegiertenversammlung zurückgenommen oder geändert werden. Wurden sie vom Präsidium, einem Landesgruppenvorstand oder einer

Landesgruppen-Mitgliederversammlung zuvor beschlossen, so ist hierfür der Leiter des entsprechenden Gremiums allein berechtigt.

- (6) Anträge auf Änderung der Satzung oder Ordnungen, die Durchführung von Wahlen oder die Auflösung des Vereins können während der Delegiertenversammlung nicht gestellt werden.

## **§ 22 Leitung, Durchführung**

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er ist berechtigt, die Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied des Präsidiums zu übertragen.
- (2) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

## **§ 23 Besondere Zuständigkeit**

- (1) Nur die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Geschäftsberichte der Mitglieder des Präsidiums sowie sonstiger Erklärungen,
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Präsidiums (Einzelentlastung kann beschlossen werden),
  - Wahlen des Wahlausschusses, der Mitglieder des Präsidiums, des Revisors, der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers,
  - die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts sowie eines Stellvertreters,
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt,
  - die Änderung oder Aufhebung des Rassestandards,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Absicht, den Vereinszweck zu ändern,
  - Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und des Mitgliedsbeitrages,
  - sonstige in dieser Satzung ihr ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

## **§ 24 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Der gesetzliche Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 aller Mitglieder oder mehr als die Hälfte aller Landesgruppenvorstände dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von zwölf Wochen abzuhalten. Die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

# **IV. Der Vorstand**

## **§ 25 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

- (1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus dem Präsidenten und dem Vertreter des Präsidenten.

- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn das Präsidium zugestimmt hat. Sofern das Rechtsgeschäft wirksam zustande kommt und das Präsidium eine Überschreitung der Grenze von € 5.000,-- nicht genehmigt, haftet der/die Handelnde(n) im Innenverhältnis dem Verein gegenüber in Bezug auf einen hierdurch etwaig eingetretenen Schaden.
- (3) Der Vertreter des Präsidenten darf im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln.

## **§ 26 Das Präsidium**

- (1) Der Präsident ist dessen Vorsitzender; er beruft es ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Mitglieder des Präsidiums sind:
  - der Präsident,
  - der Verwaltungsleiter,
  - der Leiter Finanzen,
  - der Zuchtleiter,
  - der Übungsleiter,
  - der Körmeister- und Richterobmann,
  - der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,
  - der Zuchtbuchführer,
  - der Leiter für Informationstechnik,
  - der Leiter Ausstellungswesen
- (3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal im Halbjahr mit vorläufiger Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Darüber hinaus können Beschlüsse auch in einer Online-Sitzung gefasst werden. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Das Präsidium kann abweichend von Abs. 3 auch außerhalb einer Sitzung Beschlüsse fassen, falls kein Präsidiumsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Präsidiumssitzung beantragt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen und es ist eine Niederschrift zu fertigen, der die jeweiligen schriftlichen Erklärungen angefügt werden müssen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Vertreter, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung gilt § 31. Der Vertreter des Präsidenten wird auf dessen Vorschlag, aus den Mitgliedern des Präsidiums für die Amtszeit des Präsidenten vom Präsidium gewählt.
- (6) Für die anderen Mitglieder des Präsidiums trifft dieses eine Regelung über die Vertretung mit Zustimmung der betreffenden Stelleninhaber.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten, wie alle Mitglieder des Vereins, ehrenamtlich. Entstandene Auslagen können nach Maßgabe der Finanz- und Gebührenordnung erstattet werden.
- (8) Ehemalige Präsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten bestimmt werden. Diese können mit Sitz ohne Stimme und ohne Kostenersatz an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Auch das Amt des Ehrenpräsidenten ist ein Amt im Sinne des § 30 Absatz 7 dieser Satzung.
- (9) Das Präsidium ist für das wirtschaftliche Gebaren des Vereins insgesamt verantwortlich. Es erarbeitet die Grundlagen für die Finanz- und Wirtschaftsplanung und legt entsprechende Planungen zur Entscheidung vor. Es sorgt für die Einhaltung des Haushaltsplanes durch die Stelleninhaber des Präsidiums.

- (10) Die Mitglieder des Präsidiums können zur Aufgabenerfüllung oder Beratung weitere Personen in ihrem Fachbereich benennen. Diese sind vom Präsidium zu bestätigen. Aufwendungen dieser Mitarbeiter gehen zu Lasten des Etats der Stelleninhaber. Der Stelleninhaber ist für die fachliche Abgrenzung (Teambildung) und die Tätigkeit seiner Funktionsträger verantwortlich und leitet diese Gruppe. Berater müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

## **§ 27 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung sie nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Vereinsgremium zugewiesen hat.
- (2) Es hat insbesondere folgenden Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls seiner letzten Sitzung
  - b) Aufstellen eines Wirtschafts- und Haushaltsplanes
  - c) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
  - d) Koordination der Tätigkeit der Landesgruppen und Ausübung der Aufsicht über die Landesgruppen sowie die Unterstützung der Landesgruppen
  - e) Verleihung von Auszeichnungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Vorbereitung der Delegiertenversammlung mit dem Aufstellen der jeweiligen Tagesordnung,
  - g) Erlass einer Finanz- und Gebührenordnung,
  - h) Führung der Chronik und des Archivs des Vereins,
  - i) Koordination der Tätigkeit der ihm angehörenden Stelleninhaber und Bestellung ihrer Mitarbeiter,
  - j) Erlass oder Änderung der Ordnungen und Richtlinien des Vereins, außer der Satzung, auf Antrag des zuständigen Stelleninhabers, wenn der Erlass oder die Änderung keinen Aufschub bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung duldet,
  - k) Entscheidung über Vereinsstrafen, soweit ihm ausdrücklich zugewiesen,
  - l) Entscheidungen in Streitigkeiten bei Anwendung dieser Satzung oder der im Verein geltenden Ordnungen,
  - m) Erlass oder Änderung von Anhängen zu den Ordnungen des Vereins
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Landesgruppen sowie der Gremien des Vereins teilzunehmen (ohne Stimmrecht).
- (4) Das Präsidium ist zum Eingreifen verpflichtet, wenn die Arbeitsfähigkeit einer Landesgruppe als nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (5) Das Präsidium entscheidet über die Beschwerde gegen Entscheidungen der einzelnen Stelleninhaber und Beschlüsse der Landesgruppen. Gegen Entscheidungen der einzelnen Mitglieder der Landesgruppenvorstände ist der Einspruch an den jeweiligen Stelleninhaber des Präsidiums gegeben. Beschwerde und Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung, der Präsident kann diese jedoch anordnen. Gegen die Entscheidungen des Präsidiums ist die Berufung an das Schiedsgericht gegeben.

## **§ 28 Die Stelleninhaber**

Die Stelleninhaber leiten ihr Ressort selbständig und in eigener Verantwortung; an Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums sind sie aber gebunden. Sie sind rechtsgeschäftlich nicht vertretungsberechtigt. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus den folgenden Stellenbeschreibungen:

### **Präsident**

Der Präsident leitet den Verein. Er nimmt die Aufgaben der Repräsentation und der internationalen Zusammenarbeit wahr. Er ist für alle Aufgaben des Präsidiums zuständig, soweit diese nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Amtsträger zugewiesen sind.

### **Verwaltungsleiter**

Der Verwaltungsleiter ist verantwortlich für die Führung des Protokolls in der Delegiertenversammlung und im Präsidium. Ihm obliegt die allgemeine Mitgliederbetreuung. Er ist verantwortlich für die Chronik und das Archiv des Vereins. Er ist für den Einkauf/Verkauf von Waren verantwortlich. Er überwacht das Finanzgebaren der Landesgruppengruppen.

### **Leiter Finanzen**

Er ist verantwortlich für die Kasse und den Haushalt des Vereins. Er ist für die Buchführung und den Jahresabschluss verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem Präsidenten vierteljährlich einen Bericht vorzulegen.

### **Zuchtleiter**

Der Zuchtleiter ist verantwortlich für das Zuchtgeschehen im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Satzung, unterstützt die Tätigkeit der Zuchtwarte, überwacht, schult und berät sie.

### **Übungsleiter**

Der Übungsleiter ist verantwortlich für alle Fragen des Hundesports im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, unterstützt die Tätigkeit der Übungswarte, überwacht, schult und berät sie, bildet die Schutzdiensthelfer aus und pflegt die Verbindung zu den Gebrauchshunde-vereinen und zum VDH in Fragen des Hundesports. Er ist verantwortlich für das Leistungsbuch.

### **Körmeister- und Richterobmann**

Der Körmeister- und Richterobmann ist verantwortlich für alle Richter-, Richteranwälter- und Körmeisterangelegenheiten, führt die Richterliste und hat die Termine für Prüfungen, Zuchtveranstaltungen und Ausstellungen zu koordinieren. Er ist verantwortlich für den Termenschutz.

### **Leiter für Öffentlichkeitsarbeit**

Der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Darstellung der Aufgaben und Leistungen des Vereins in der Öffentlichkeit, betreibt Aufklärungsarbeit im Sinne des § 3 dieser Satzung. Er ist verantwortlich für die Redaktion der Vereinszeitschrift und unterstützt die Pressewarte der Landesgruppen.

### **Zuchtbuchführer**

Der Zuchtbuchführer ist verantwortlich für die Führung des Zuchtbuches und nimmt die in der Zuchtordnung festgelegten Aufgaben wahr. Er ist verantwortlich für die Welpenvermittlung und die Herausgabe des Zuchtbuches. Er ist verantwortlich für das HD-Archiv.

### **Leiter Informationstechnik**

Der Leiter Informationstechnik ist für alle Aufgaben im Bereich der Informationstechnik verantwortlich. Er stellt die ausreichende Information aller im Bereich Datenverarbeitung arbeitenden Funktionsträger sicher. Er ist für die technische Betreuung der Homepage zuständig.

### **Leiter Ausstellungswesen**

Der Leiter Ausstellungswesen ist für alle Aufgaben innerhalb des Ausstellungswesen verantwortlich.

## **§ 29 Zuchtbeirat**

- (1) Der Verein richtet einen Zuchtbeirat ein. Der Zuchtbeirat ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäß § 19 dieser Satzung gebunden.

- (2) Er erarbeitet Vorschläge in Zuchtfragen und empfiehlt die Kriterien der Zucht Voraussetzungen, die der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- (3) Er ist zuständig für die Festlegung der Verfahren der Zuchtveranstaltungen, die der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- (4) Er entscheidet in Zuchtangelegenheiten über Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Zuchtleiters und des Zuchtbuchführers. Gegen solche ist die Berufung zum Schiedsgericht zulässig.
- (5) Das Nähere wird in der Zuchtordnung geregelt.

## V. Wahlen, Abstimmungen, Protokolle

### § 30 Wahlen

- (1)
  - a) Amtsträger des Vereins werden nach den Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, sofern sich aus der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Amtsträger müssen voll geschäftsfähige und natürliche Personen als Mitglieder des Vereins sein.
  - b) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr (§ 8 Abs. 1) hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes oder seiner Ausübung ist nicht zulässig.
  - c) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Amtsträger bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.
  - d) Die Vereinigung mehrerer Ämter in Präsidium und Vorständen ist nur zulässig, wenn es ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht gleichzeitig Mitglied eines Vorstandes einer Landesgruppe sein. Wird ein Mitglied eines Landesgruppenvorstandes in das Präsidium gewählt, kann es nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Landesgruppe Mitglied dieses Landesgruppenvorstandes sein. Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über seine Kandidatur und die Annahme einer eventuellen Wahl beim Leiter der Versammlung vorliegt.
  - e) Gewählt im 1. Wahlgang ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt.
  - f) Wird nach § 30 Abs. 1 Buchstabe e) kein Kandidat gewählt, wird der gesamte Wahlgang, einschließlich der Kandidatenaufstellung, für das betreffende Amt wiederholt (2. Wahlgang). Steht im 2. Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung ist dieser gewählt, wenn er die Zustimmung der Versammlung erhält (mehr Ja- als Nein-Stimmen). Bei mehreren Kandidaten ist im 2. Wahlgang der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. § 30 Abs. 1 Buchstabe e), 2. Satz gilt entsprechend.
  - g) Wird nach § 30 Abs. 1 Buchstabe f) kein Kandidat gewählt, stimmt die Versammlung darüber ab, ob die Wahl erneut begonnen wird (mit dem 1. Wahlgang) oder ob eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten Sitzung der Versammlung erfolgen soll (siehe § 30 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung). Kommt die Abstimmung zu keinem Ergebnis, entscheidet der Versammlungsleiter das weitere Vorgehen.
- (2) Wenn für den Aufgabenbereich eines Amtsträgers im Verein eine Ausbildung erforderlich ist kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass für das entsprechende Amt nur derjenige wählbar ist, der diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3)

- a) Die Stelleninhaber des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Personalunion ist unzulässig. Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so bestellt das Präsidium einen Ersatzmann bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die ein neues Mitglied für die vakante Stelle für den Rest der Amtszeit wählt.
  - b) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Delegiertenversammlung bestellt. Der Wahlleiter leitet die Versammlung im Tagesordnungspunkt Wahl des Präsidiums bis zum Abschluss der Wahlen der Präsidiumsmitglieder; er führt über seine Tätigkeit Protokoll, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben und dem neu gewählten Verwaltungsleiter übergeben wird.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Vertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer über die notwendige Rechtserfahrung verfügt. Wiederwahl ist zulässig. Für das Wahlverfahren gelten die Regeln für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums entsprechend.
  - (5) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer dauert vier Jahre. Jede Delegiertenversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer, der im Verhinderungsfall den jeweiligen Rechnungsprüfer vertritt. Eine unmittelbare Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist unzulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Die Landesgruppen können alternativ Kassenprüfer rollierend für zwei Jahre wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dauert zwei Jahre, von denen jährlich einer ausscheidet.
  - (6) Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums können alle Amtsträger mit Handzeichen gewählt werden, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahl in der Versammlung beantragt.
  - (7) Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung kann jeder Amtsträger abgewählt werden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Abwahl ist das Gremium, das ihn gewählt hat.

### **§ 31 Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat in Versammlungen und Gremien eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seiner Ausübung ist nicht zulässig.
- (3) Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung und des Rassestandards ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Delegiertenversammlung nicht anwesenden Mitglieder hierfür kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Versammlung gegenüber dem gesetzlichen Vorstand erklärt werden.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Im Falle der Durchführung einer Online-Videokonferenz erfolgt die Abstimmung durch digitale Werkzeuge, sofern eine geheime Abstimmung erforderlich ist.

## § 32 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Delegiertenversammlung oder des Präsidiums/Vorstandes darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm selbst oder seinem Ehegatten oder einem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, einen Verwandten bis zum 3. Grad oder Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Bevollmächtigung vertretenen Person unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können oder wenn über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung von ihm zu beraten oder zu entscheiden ist. Das gilt auch, wenn das Mitglied
  - in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
  - gegen Entgelt bei jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.
- (2) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied des betroffenen Gremiums an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger des Berufes oder einer Mitgliedergruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Darüber, ob die Voraussetzungen der vorhergehenden Sätze vorliegen, entscheidet das Gremium. Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

## § 33 Protokolle

- (1) Über die Delegiertenversammlung, die Sitzungen des Präsidiums und der Vorstände, über die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen sowie über die Sitzungen anderer Gremien ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Der Verlauf der Versammlung unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind festzuhalten. Bei Änderungen der Satzung und der Ordnungen ist der genaue Wortlaut festzuhalten und der VDH von den Änderungen zu benachrichtigen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Präsidiums sind vom Verwaltungsleiter 10 Jahre aufzubewahren. Die Protokolle der Landesgruppen sind bei den Geschäftsführern der jeweiligen Untergliederungen ebenfalls für 10 Jahre aufzubewahren. Die Landesgruppen haben von den Protokollen ihrer Mitgliederversammlungen je ein Exemplar an den Verwaltungsleiter zu senden.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten vom Verwaltungsleiter je eine Niederschrift über deren Sitzung.
- (5) Das Protokoll der Delegiertenversammlung gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung schriftlich mit Begründung beim Verwaltungsleiter Einspruch eingelegt worden ist. Über Einsprüche entscheidet das Präsidium.
- (6) Beschlüsse der Organe und Gremien des Vereins, die Änderungen der Satzung und der Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, erhalten erst Gültigkeit nach Eintragung im Vereinsregister. Der Termin wird in der Vereinszeitung bekanntgegeben. Die anderen Ordnungen oder Ausführungsregelungen erhalten erst Gültigkeit am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder dem darin festgesetzten Termin.

## **VI. Landesgruppen**

### **§ 34 Landesgruppen**

- (1) Landesgruppen sind unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Gesamtvereins. Sie sind der Satzung und den Ordnungen verpflichtet und an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums gebunden.
- (2) Zurzeit bestehen die Landesgruppen:
  - Nord-Nordost (LG 20),
  - Oldenburg-Niedersachsen (LG 30),
  - Nordrhein-Westfalen (LG 40),
  - Rhein-Main-Saar (LG 60),
  - Baden-Württemberg (LG 70),
  - Süd (LG 80).
- (3) Landesgruppen können auf Antrag des Präsidiums oder der betroffenen Landesgruppe(n) durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 gebildet und aufgelöst werden, bestehende ganz oder teilweise miteinander verschmolzen oder getrennt werden. Die betroffenen Landesgruppen sind vorher zu hören.
- (4) Grenzveränderungen sind zulässig; zuständig für diese Entscheidung ist das Präsidium. Die betreffenden Landesgruppen müssen dieser Entscheidung zustimmen.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 regelt das Präsidium die Verteilung der evtl. vorhandenen Finanzmittel und die sonstigen Folgefragen nach Anhörung der betroffenen Landesgruppe(n).

### **§ 35 Aufgaben der Landesgruppen**

- (1) Die Landesgruppen unterstützen den Gesamtverein im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 3 in ihren Gebieten. Sie dienen der Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und der Bezirksgruppen in ihren Gebieten und unterrichten das Präsidium über regionale Wünsche oder Besonderheiten. Die Landesgruppen sind berechtigt, selbständig über die zweckmäßige Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu entscheiden. Insoweit sind die jeweiligen Vorsitzenden der Landesgruppen auch bevollmächtigt, den Gesamtverein zu vertreten. Im Übrigen wird auf § 25 Absatz 2 wegen der Überschreitung der Vollmachtgrenzen verwiesen.

### **§ 36 Satzungen der Landesgruppen**

- (1) Die Landesgruppen haben ihre Satzungen, sofern sie solche beschließen, in direkter Anlehnung an §§ 34-42 und unter Beachtung von Sinn und Zweck der sonstigen Regelungen der Satzung des Gesamtvereins zu fertigen. Die Vorschriften dieser Satzung gehen den Bestimmungen der Satzungen der Landesgruppen in jedem Fall vor; dies gilt auch für die Vorschriften der die Satzung ergänzenden Ordnungen des Gesamtvereins. Sofern die Landesgruppen eigene Satzungen nicht haben, gelten §§ 34-42 unmittelbar und gelten die sonstigen Regelungen dieser Satzung sinngemäß. Erlass, Aufhebungen oder Änderungen ihrer Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. § 2 Abs. 2 gilt unmittelbar.

### **§ 37 Mitglieder der Landesgruppen**

- (1) Jedes Mitglied des Gesamtvereins ist gemäß § 10 Abs. 2 nur einer Landesgruppe zugeordnet. Nur in dieser ist es bei Wahlen und Abstimmungen teilnahmeberechtigt. Andere Personen als Mitglieder des Gesamtvereins darf die Landesgruppe nicht als Mitglied führen.

### **§ 38 Mitgliederversammlung der Landesgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung in den Landesgruppen bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Landesgruppe. Der Vorstand der Landesgruppe ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Die Mitgliederversammlungen in den Landesgruppen müssen im ersten Quartal jedes Jahres abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden der Landesgruppe. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen. In der Einladung müssen Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung angegeben sein.
- (3) § 20 Absatz 5 und § 31 Absatz 7 gelten sinntensprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden der Landesgruppe geleitet; eine Übertragung der Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Landesgruppenvorstandes
  - c) die Wahl des Wahlausschusses, des Landesgruppenvorstandes, der Delegierten und deren Vertreter für die Delegiertenversammlung, der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers,
  - d) die Entlastung des Landesgruppenvorstandes durch Genehmigung der Geschäftsführung,
  - e) die Beschlussfassung über die Landesgruppensatzung und gestellten Anträge.

### **§ 39 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppen**

- (1) Der Landesgruppenvorstand kann beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss dies tun, wenn 1/10 der Mitglieder in der Landesgruppe dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom 1. Landesgruppenvorsitzenden verlangen. Die Versammlung ist in diesem Fall innerhalb einer Frist von acht Wochen abzuhalten. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Mitgliederversammlung kann auch vom gesetzlichen Vorstand des Gesamtvereins einberufen und/oder geleitet werden.

### **§ 40 Wahlen und Abstimmungen in den Landesgruppen**

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt. Liegt eine Mehrheit in diesem Sinne nicht vor, wird der gesamte Wahlvorgang, einschließlich Kandidatenaufstellung, für das betreffende Amt wiederholt. Bei einem folgenden Wahlvorgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (2) § 31 Absätze 1-4 und 7 gelten entsprechend.

## § 41 Der Landesgruppenvorstand

- (1) Der Landesgruppenvorstand führt die Geschäfte in der Landesgruppe im Sinne der Vereinsaufgaben und dieser Satzung. Die Stelleninhaber leiten im Rahmen der Aufgaben der Landesgruppe ihr Ressort selbständig und eigenverantwortlich. Sie sind verpflichtet, den jeweiligen Stelleninhaber im Präsidium zu unterstützen. An Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind sie gebunden. Sie sind rechtsgeschäftlich nicht vertretungsberechtigt.
- (2) Der Landesgruppenvorstand besteht mindestens aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem Kassenwart,
  - dem Zuchtwart,
  - dem Übungswart,
  - dem Ausstellungswart.
- (3) Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes arbeiten, wie alle Mitglieder, ehrenamtlich. Der Landesgruppenvorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er trifft mit Zustimmung der betreffenden Stelleninhaber eine Regelung über die Vertretung seiner Mitglieder. Der Vertreter des 1. Vorsitzenden kann gewählt werden.
- (4) Der Landesgruppenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesgruppe zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit begründet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Koordination der Tätigkeit der ihm angehörenden Stelleninhaber,
  - Genehmigung des Protokolls seiner letzten Sitzung,
  - Koordination der Tätigkeit der Bezirksgruppen in seinem Gebiet und Ausübung der Aufsicht über sie,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit dem Aufstellen der Tagesordnung,
  - Unterstützung des Gesamtvereins bei der Organisation von Veranstaltungen.
- (5) Der Landesgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Der 1. Vorsitzende vertritt die Landesgruppen innerhalb des Gesamtvereins. Er ist insoweit rechtsgeschäftlich nicht vertretungsberechtigt.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die der Landesgruppe zur Verfügung stehenden Finanzmittel buchführungsmäßig so, dass der Gesamtverein in der Lage ist, seinen Verpflichtungen – auch zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins – nachzukommen. Er ist verpflichtet, bis zum 28. Februar jeden Kalenderjahres eine Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr dem Präsidenten und dem Verwaltungsleiter des Gesamtvereins vorzulegen.
- (8) Der Landesgruppenvorstand ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich die Landesgruppe liegt, befugt. Die Mitgliederversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen.
- (9) Sind bestehende Landesgruppen nicht mehr handlungsfähig, kann das Präsidium an Stelle der entsprechenden Landesgruppe handeln.

## **§ 42 Wahlen des Landesgruppenvorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Zusammenlegung verschiedener Vorstandsämter durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Landesgruppenvorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die ein neues Mitglied für das vakante Amt für den Rest der Amtszeit wählt.
- (2) Für Vorstandsämter ist jedes Mitglied einzeln zu wählen. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahl in der Versammlung beantragt.

## **VII. Bezirksgruppen**

### **§ 43 Bezirksgruppen (§§ 44-50 (aufgehoben))**

- (1) Die bisherigen §§ 44 bis 50 werden mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgehoben.
- (2) Bezirksgruppen, die bisher nicht selbständig waren, haben das Recht, als Übungsgruppen in der Landesgruppe aufgenommen zu werden, in deren Gebiet sie liegen. Wird ein solcher Antrag nicht bis zum 31.12.2024 gestellt, entscheidet die Landesgruppe über einen etwaig später gestellten Antrag nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Selbständige Bezirksgruppen, bisher geregelt in § 50, können bisher geführte Bezeichnungen weiterführen. Auch für diese selbständigen Bezirksgruppen gilt die Regelung nach § 43 Abs. 2 (neu) sinntensprechend.

## **VIII. Vereinsstrafen**

### **§ 51 Vereinsstrafen**

- (1) Ein Mitglied welches sich einer der in § 18 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt, kann mit einer oder mehreren der folgenden Vereinsstrafen belegt werden:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Verbot der Teilnahme an Zuchtschauen, Zuchtveranstaltungen nach der Zuchtordnung, Prüfungen oder Wettkämpfen
  - Amtsenthebung
  - Ausschluss
- (2) Wenn ein Mitglied den Zuchtbestimmungen schuldhaft zuwidergehandelt hat, kann ein dauerndes oder befristetes Zuchtverbot, sowie eine dauernde oder befristete Zuchtbuchsperrung ausgesprochen werden.
- (3) Wenn ein Richter den besonderen Anforderungen an sein persönliches Verhalten im Verein wie auch im privaten Leben schuldhaft zuwidergehandelt hat oder sich eine der in § 18 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt, kann ein befristetes oder dauerndes Verbot der jeweiligen Tätigkeit ausgesprochen werden.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Vereinsstrafen dürfen nebeneinander angeordnet werden.
- (5) Mitglieder, die rechtskräftig mit einer Vereinsstrafe gemäß § 51 der Satzung belegt wurden, dürfen für die Dauer von 3 Jahren nicht neu mit einem Amt innerhalb des Vereins betraut

werden. In den Fällen, in dem die Verfehlung, die der Vereinsstrafe zugrunde gelegen hat, im Zusammenhang mit der angestrebten Funktion steht, gilt die Sperre für die Dauer von 5 Jahren.

## **§ 52 Vereinsinternes Verfahren**

- (1) Das Präsidium ist zuständig zur Verhängung von Vereinsstrafen und der Entscheidung in allen sonstigen Streitigkeiten bei Anwendung dieser Satzung oder der im Verein geltenden Ordnungen.
- (2) In Disziplinarangelegenheiten führt der Präsident die Untersuchung, hört den Betroffenen, gibt dem betreffenden Landesgruppenvorstand Gelegenheit zur Äußerung und wertet die Beweismittel. Er unterbreitet dem Präsidium einen Entscheidungsvorschlag.
- (3) Das Präsidium entscheidet mit der einfachen Mehrheit.
- (4) Die Entscheidungen werden dem betreffenden Mitglied mitgeteilt, bei Verhängung einer Vereinsstrafe wird die Entscheidung mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist anzufügen.
- (5) Im Übrigen gilt für die Abs. 1-4 die Verbandsgerichts-Ordnung des VDH. Kosten, Gebühren und Auslagen werden weder erhoben noch erstattet.
- (6) Gegen die Entscheidungen des Präsidiums ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung die Berufung zum Schiedsgericht zulässig, sonst werden die Entscheidungen verbindlich. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist beim Schiedsgericht einzulegen.

## **§ 53 Schiedsgericht**

- (1) Der Verein richtet ein Schiedsgericht ein. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Präsidiums nach § 52.  
Die Zuständigkeiten nach § 27 Absatz 5 und § 29 Absatz 4 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (3) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten - unbeschadet der §§ 1041, 1042, 1042a ZPO - zur Erledigung durch Vergleich oder Schiedsspruch zuständig. Es ist auch für alle Maßnahmen nach §§ 935, 940 ZPO zuständig.
- (4) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Auf Seiten des Vereins ist Verfahrensbeteiligter der Präsident.
- (5) Alle Anträge, Anlagen und Folgeschriftsätze sind schriftlich und dreifach an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu richten. Anträge sind zu begründen. Bei Anfechtung einer Entscheidung muss der erste Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingegangen und begründet sein.
- (6) In jedem Fall der Anrufung des Schiedsgerichts ist Zulässigkeitsvoraussetzung die Zahlung eines Kostenvorschusses. Er muss innerhalb der Anfechtungsfrist eingegangen sein und beträgt in Disziplinarsachen 250,00 €, in allen anderen Fällen 500,00 €. Das Recht des Vorsitzenden, weitere angemessene Kostenvorschüsse festzusetzen, deren nicht fristgerechter Eingang zur Abweisung des Antrages als unzulässig führt, bleibt unberührt.
- (7) Das weitere Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

- (8) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.
- (9) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied der Schiedsgerichtsbarkeit.

## **§ 54 Bekanntmachung, Veröffentlichung**

- (1) Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichts sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichts in der Vereinszeitschrift bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen.
- (2) Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums, die gegen die allgemeinen Gesetze, gegen die Satzung, gegen die guten Sitten, gegen Bestimmungen des VDH oder der FCI verstoßen, sind nicht bindend. Der Präsident, gegebenenfalls sein Vertreter, muss sie in der Veröffentlichung und dem Vollzug hemmen. Der Grund dafür ist den Mitgliedern des Präsidiums schriftlich mitzuteilen. Der betreffende Tagesordnungspunkt bzw. Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums erneut zu behandeln. Die Entscheidung des Präsidenten/Vertreters hat aufschiebende Wirkung.

## **IX. Vereinsvermögen**

### **§ 55 Verwaltung**

- (1) Das Vereinsvermögen und die finanziellen Mittel werden vom Leiter Finanzen verwaltet.
- (2) Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und der finanziellen Mittel trifft das Präsidium, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist der Delegiertenversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung verpflichtet.
- (3) Der Leiter Finanzen ist verpflichtet, das Präsidium jederzeit über die Finanzlage zu unterrichten. Bei allen Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Präsidiums in finanziellen Angelegenheiten oder mit finanziellen Auswirkungen ist der Leiter Finanzen vorher zu hören.
- (4)
  - a) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren für die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen nach Maßgabe seiner Finanz- und Gebührenordnung.
  - b) Über Ermäßigungen und Befreiungen von Gebühren entscheidet das Präsidium.
- (5) Der Jahresabschluss des Vereins sowie die notwendigen Steuererklärungen werden vom Präsidium vorbereitet und sind durch einen zugelassenen Steuerberater zu erstellen.

### **§ 56 Revisor**

- (1) Der Revisor wird von der Delegiertenversammlung für die Amtszeit des Präsidiums gewählt. Er prüft laufend das Einnahme- und Ausgabeverhalten des Vereins umfassend anhand der vorgelegten Buchführung. Die Stelleninhaber sind verpflichtet, mitzuwirken. Er erstellt mindestens halbjährlich einen Bericht für den Präsidenten und berichtet der Delegiertenversammlung.
- (2) Der Präsident kann dem Revisor jederzeit Prüfaufträge in allen finanziellen Angelegenheiten des Vereins erteilen.

### **§ 57 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Rechnungsprüfer. Die Prüfung erfasst die Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren, die Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabebelegen und dem Kassenbestand, sowie die

Einhaltung des Haushaltsplans. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch die sachliche Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.

- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und in der Delegiertenversammlung bekannt zu geben ist.

## **§ 58 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Die Personen müssen, bevor sie Zugang zu den Daten erhalten, eine Verpflichtungserklärung nach § 5 Bundesdatenschutz (BDSG) für ehrenamtliche Mitarbeiter des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde unterzeichnen.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 59 Auflösung**

- (1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat das Präsidium die laufenden Geschäfte zu beenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, worüber mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Das Vermögen muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.

### **§ 60 Übergangsbestimmungen, Sonstiges**

- (1) Ist eine Frau Stelleninhaberin, so ist die entsprechende Funktionsbezeichnung durch die weibliche Form zu ersetzen.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Änderungen von Satzung und Ordnungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

## **§ 61 Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag zur Satzung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.